

# Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen



# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

## **Name/Sitz/Zweck**

### Art. 1.1

Der Feuerwehrverband des Bezirkes Meilen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen ZGB. Sitz ist Meilen.

### Art. 1.2

Der Verband bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens, die Unterstützung des kantonalen Feuerwehrverbandes sowie der Gemeindebehörden mit Rat und Tat.

### Art. 1.3

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens.

### Art. 1.4

Für seine Verbindlichkeit haftet nur sein eigenes Vermögen.

## **I. Mitgliedschaft**

### Art. 2

Mitglieder des Verbandes sind:

- Feuerwehrorganisationen des Bezirkes Meilen
- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder

### Art. 3

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Bezirk besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 4

Einzelmitglieder:

Als Einzelmitglieder können auf schriftliches Gesuch hin ehemalige Feuerwehrleute aufgenommen werden, die sich für das Feuerwehrwesen weiterhin interessieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 5.1

Mitglieder können mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.

Voraussetzung ist die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen.

# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

## Art. 5.2

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

## Art. 5.3

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Verbandsvermögen.

## **II. Organe**

### Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## **III. Delegiertenversammlung**

### Art. 7.1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

### Art. 7.2

In ihre Zuständigkeit fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Festlegung von Entschädigungen
- Wahl des Präsidenten, des Aktuars, des Kassiers und des Leiters Jugendfeuerwehr
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass und Revision der Statuten
- Auflösung des Verbandes

# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

## Art. 8.1

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Abstimmung beschliesst. Geheime Abstimmung und Wahl muss vorgenommen werden, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

## Art. 8.2

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## Art. 8.3

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes gelten je die in Art. 21 und 22 festgelegten qualifizierten Mehrere.

## Art. 8.4

In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit (unter Vorbehalt von Art. 8.2) fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 9.1

Stimmberechtigt sind:

- Die Delegierten der Feuerwehrorganisationen aufgrund der Einwohnerzahl im Einsatzgebiet für Ortsfeuerwehraufgaben. Nämlich:
  - 5 Delegierte bis 5'000 Einwohner
  - 6 Delegierte bis 10'000 Einwohner
  - 7 Delegierte bis 15'000 Einwohner
  - 8 Delegierte über 15'000 Einwohner
- Die Delegierten der von der GVZ anerkannten Betriebsfeuerwehren mit einer Stimme pro Organisation
- Die Mitglieder des Vorstandes

Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Vorstandes hat nur 1 Stimme

## Art. 9.2

Nicht stimm- und antragsberechtigt sind Ehren- und Einzelmitglieder sowie weitere Mitglieder der Feuerwehren.

## Art. 10.1

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

## Art. 10.2

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich in der Regel im ersten Quartal zusammen. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

## Art. 10.3

Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vorher unter Mitteilung der Traktandenliste und allfälliger Anträge an die Feuerwehren, Ehren- und Einzelmitglieder zu erfolgen.

## Art. 11.1

An der Delegiertenversammlung können nur die auf der Traktandenliste der Einladung zur Delegiertenversammlung aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

## Art. 11.2

Anträge von Feuerwehren zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

## Art. 11.3

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden wenn:

- Der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn:
- Mindestens ein fünftel der Mitglieder, gemäss Art. 2 sowie Art. 9.2 eine solche schriftlich, unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beträgt 60 Tage.

## Art. 11.4

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

## Art. 11.5

Über die Verhandlung einer Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist.

## **IV. Vorstand**

### Art. 12.1

Dem Vorstand gehören von Amtes wegen alle Kommandanten der Feuerwehrorganisationen des Bezirkes Meilen und der Statthalter an.

Der Präsident rekrutiert sich aus dem Kreise der Kommandanten.

Er, sowie ein Aktuar, ein Kassier und der Leiter Jugendfeuerwehr werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

## Art. 12.2

Als Vorstandsmitglied sind nur aktive Feuerwehrleute wählbar. (Ausnahme Statthalter)

## Art. 13.1

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 7.2 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

## Art. 13.2

In die Obliegenheit des Vorstandes fallen u.a.:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Vollziehung der Statuten und Beschlüsse
- Rechnungswesen
- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Durchführen von Kursen im Bezirk
- Organisation und Betreuung der Jugendfeuerwehr Bezirk Meilen

## Art. 14.1

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen.

## Art. 14.2

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Art. 14.3

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## Art. 14.4

Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## Art. 15

Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Kassier und dem Aktuar. Im Verhinderungsfall kann der Vizepräsident an ihrer Stelle zeichnen.

## Art. 16.1

Der Präsident ist verantwortlicher Leiter. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Leitung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen
- Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung

# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

Art. 16.2

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 16.3

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Verbandsvermögen.

Art. 16.4

Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz.

## **V. Rechnungswesen**

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche alljährlich die Rechnung des Verbandes prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag stellen. Nach zweijähriger Amtszeit scheidet der Amtsälteste der Revisoren aus, und der Ersatzrevisor rückt nach. Ein ausscheidender Revisor kann als Ersatzrevisor wieder gewählt werden.

## **VI. Kassawesen**

Art. 18

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Feuerwehrorganisationen. Diese Beiträge richten sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Die Höhe des Betrages pro 100 Einwohner wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Die Höhe des Betrages der Betriebsfeuerwehren wird ebenfalls von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind für das betreffende Jahr bis Ende März zu entrichten.

Art. 19

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 20

An den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und das Leiterteam der Jugendfeuerwehr werden Entschädigungen gemäss den entsprechenden Beschlüssen der Delegiertenversammlung ausgerichtet. Die Entschädigung der übrigen Vorstandsmitglieder ist Sache der jeweiligen Feuerwehrorganisation.

# **Statuten des Feuerwehrverbandes des Bezirk Meilen**

## **VII. Statutenrevision**

Art. 21

Eine Statutenrevision erfolgt:

- Auf Antrag des Vorstandes.
- Auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand bereitet die Statutenrevision vor.

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **VIII. Auflösung des Verbandes**

Art. 22

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Im Falle einer Auflösung muss das Verbandsvermögen auf die Gemeinden des Bezirkes aufgeteilt werden.

Die Statuten vom 17. Januar 1997 wurden durch den Beschluss vom 22. Januar 2010 der ordentlichen Delegiertenversammlung teilweise abgeändert und treten in der neuen Fassung sofort in Kraft.

Uetikon, Meilen, 22. Januar 2010

Feuerwehrverband des Bezirkes Meilen

Der Präsident

Der Aktuar

J. Kurath

P. Bösch